

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2022

Schwerin, den 9. Mai

Nr. 19

### Landesbehörden

#### Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 15. März 2022

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Stephan Evert, zuletzt wohnhaft in Lübzer Chaussee 2, 19386 Kreien, ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Widerrufs- ggf. und Rückforderungsbescheid vom 15.03.2022 – SHC-20-17040

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des **Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin**, in Raum 03 bei Sebastian Holst eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Vom 31. März 2022

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Frank Rohde, zuletzt wohnhaft in Buschstraße 7, 19053 Schwerin, ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Widerrufs- ggf. und Rückforderungsbescheid vom 31.03.2022 – SHC-20-26879

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des **Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin**, in Raum 03 bei Sebastian Holst eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Vom 22. April 2022

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Matthias Wangerin, zuletzt wohnhaft in Bredentiner Straße 2, 18273 Güstrow, ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 22.04.2022 – SHC-20-01043

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des **Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin**, in Raum 03 bei Sebastian Holst eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Vom 25. April 2022

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Patrick Hacker, zuletzt wohnhaft in Sternberger Straße 4, 18109 Rostock bzw. Am Bienenhang 2, 18059 Rostock, ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Widerrufs- ggf. und Rückforderungsbescheid vom 25.04.2022 – SHC-20-01979

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des **Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin**, in Raum 03 bei Sebastian Holst eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Vom 26. April 2022

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Bernd Riedel, zuletzt wohnhaft in Herrenhufenerstraße 14, 17489 Greifswald, ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Widerrufs- ggf. und Rückforderungsbescheid vom 25.08.2021, SHC-20-16112

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Herrenhufenerstraße 14, 17489 Greifswald sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des **Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin**, in Raum 03 bei Kathleen Stoffers eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 225

## **Bekanntmachung zur Planfeststellung „Hochwasserschutz Boizenburg“; Teilprojekt 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und Teilprojekt 2 „Sude Hochwassersperrwerk“**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 25. April 2022

Für das seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das StALU WM, geplante Vorhaben „Hochwasserschutz Boizenburg“ mit den Teilprojekten 1 „Rückdeichung Hafendeich“ und Teilprojekt 2 „Sude Hafensperrwerk“ ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zz. geltenden Fassung durchzuführen.

Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow.

Die Stadt Boizenburg wird bei Hochwasser mittels Schutzanlagen vor Überflutungen durch die Elbe geschützt. Auf Grundlage der im „Hochwasserschutzkonzept Elbe“ durchgeführten Defizitanalyse ergab sich mit dem Ansatz einer neuen Bemessungshochwasser (BHW) – Linie aus dem Jahr 2015 von 11,37 m NHN am Pegel Boizenburg für den Bereich des Hafendeichs in Boizenburg ein mittleres Freiborddefizit von 0,77 m. Im Bereich Gothmann weisen die Elbdeiche ein Defizit von 0,46 – 0,53 m auf.

Aus diesem Grund wurde durch das StALU WM die Planung zur Behebung des Defizits der Hochwasserschutzlinie zwischen Hafenummauer in Boizenburg und der Landesgrenze zu Niedersachsen priorisiert erstellt und der Ausbau beantragt. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Verbundprojekt aus zwei Teilprojekten.

Das Teilprojekt 1 beinhaltet die Planung der Hochwasserschutzlinie zwischen Hafenummauer Boizenburg bis zum Anschluss an den rechten Sudeich Boizenburg nördlich der Ortschaft Gothmann.

Teilprojekt 2 beinhaltet die Planung eines neuen Hochwassersperrwerks sowie die Erhöhung der Elbdeiche Boizenburg und Mahnkenwerder bis zur Landesgrenze.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.13 bzw. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der zz. geltenden Fassung aufgeführt und mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 7 Ab-

satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorsehen. Nach § 7 Absatz 3 UVPG kann die Vorprüfung entfallen, „wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.“ Aufgrund der Einschätzung des Vorhabenträgers, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können, hat dieser auf die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles verzichtet und gleich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die zuständige Behörde hat diese Verfahrensweise bestätigt.

Der Antragsteller hat hierzu gemäß § 16 UVPG einen UVP Bericht vorgelegt.

Dieser enthält Unterlagen, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den Vorgenannten erkennen lassen.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung, die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und der landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Vor der Entscheidung ist gemäß § 122 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der zz. geltenden Fassung ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der zz. geltenden Fassung durchzuführen, in dem das StALU WM gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 Buchst. a LWaG M-V die Anhörungsbehörde ist.

Gemäß § 70 WHG i. V. m. § 73 Absatz 3 und 5 VwVfG M-V und § 18 UVPG erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen. Diese liegen gemäß § 73 Absatz 3 VwVfG M-V für die Dauer eines Monats, hier **vom 23. Mai 2022 bis 22. Juni 2022**

im Bürgerhaus der Stadt Boizenburg, Kirchplatz 6,  
19258 Boizenburg/Elbe

montags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr,
donnerstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr,

in Raum 305 im Bauamt des Amtes Boizenburg-Land,  
Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe

dienstags	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr,
donnerstags	9:00 bis 12:00 Uhr,
freitags	9:00 bis 11:00 Uhr,

in Raum 10 im Bauamt des Amtes Neuhaus, Am Markt 4,  
19273 Amt Neuhaus

dienstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr,
donnerstags	8:00 bis 12:00 Uhr,
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr,

in der Zentrale des Bürgerhauses der Stadt Bleckede,  
Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede

montags	8:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags	13:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr,
donnerstags	8:00 bis 12:00 Uhr,
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

**Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Corona-Regelungen des jeweiligen Amtes bezüglich einer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Unterlagen!**

Weiterhin können die Unterlagen im selben Zeitraum

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 4. OG  
Zimmer 412/413

montags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
dienstags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
mittwochs	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
donnerstags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

**Aufgrund der anhaltenden Pandemicsituation ist eine Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu oben genannten Geschäftszeiten unter 0385/59586466 möglich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.**

Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG M-V im Internet unter der Adresse [www.stalu-mv.de/wm/Service/Unterlagen-HWS-Boizenburg](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Unterlagen-HWS-Boizenburg) sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/) (Suchbegriff: HWS Boizenburg) zur Einsichtnahme eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **22. Juli 2022**, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Boizenburg, dem Amt Boizenburg-Land, dem Amt Neuhaus, der Stadt Bleckede sowie beim StALU WM erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen äußern. Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwenders verletzt wird.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V). Dies gilt gemäß § 73 Absatz 4 Satz 6 VwVfG M-V auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vor dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 226

## **Änderung der Anlage zur Herstellung von Nitratdüngemitteln der YARA GmbH & Co. KG am Standort Poppendorf**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 26. April 2022

Amtliche Bekanntmachung einer Entscheidung nach § 15 Absatz 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die YARA GmbH & Co. KG, Werkstraße 1, 18184 Poppendorf, beabsichtigt die störfallrelevante Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Nitratdüngemitteln und Ammoniumnitrat.

Gemäß § 15 Absatz 2a BImSchG wurde die geplante Änderung dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angezeigt.

Gegenstand der störfallrelevanten Änderung ist der einmalige Einsatz von 100 t Mangansulfat in der Anlage zur Herstellung von Nitratdüngemitteln.

Die nach § 15 Absatz 2a BImSchG erfolgte Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat ergeben, dass durch die störfallrelevante Änderung

der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Absatz 1 bzw. § 16a BImSchG besteht somit nicht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 228

## **Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 25. April 2022

Die Agrargesellschaft Jürgenshagen mbH, Gischower Weg 166 a, 18246 Jürgenshagen, beabsichtigt, in der Gemeinde Jürgenshagen, Gemarkung Jürgenshagen, Flur 2, Flurstücke 235/1, 235/2, 236/1 und 236/2 die bestehende Biogasanlage (BGA) durch Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Betriebsweise und Beschaffenheit wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Inputmenge, die Änderung der Inputstoffe sowie die Errichtung einer emissionsmindernden Zelt Dachabdeckung für das Gärrestlager 3. Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Erhöhung der produzierten Biogasmenge von 6,31 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf 6,61 Mio. Nm<sup>3</sup>/a und einer Erhöhung der Durchsatzmenge von 86 t/d auf 140 t/d.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsreich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg [www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/](http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/) verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 228

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 21. April 2022

821 K 24/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 9. August 2022, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Suckwitz Blatt 302, Gemarkung Suckwitz, Flur 1: Flurstück 68, Grünland, Forsten und Holzungen, Wasserflächen, Größe: 29.001 m<sup>2</sup>; Flurstück 179, Grünland, Wasserflächen, Größe: 51.707 m<sup>2</sup>; Gemarkung Suckwitz Flur 2: Flurstück 33/1, Grünland, Wasserflächen, Größe: 29.166 m<sup>2</sup>; Flurstück 33/2, Grünland, Forsten und Holzungen, Wasserflächen, Größe: 94.371 m<sup>2</sup>; Flurstück 33/3, Forsten und Holzungen, Wasserflächen, Größe: 50.865 m<sup>2</sup>; Flurstück 52, Ackerland, Größe: 83.767 m<sup>2</sup>; Flurstück 49/2, Forsten und Holzungen, Wasserflächen, Größe: 53.032 m<sup>2</sup>; Flurstück 41/2, Ackerland, Forsten und Holzungen, Wasserflächen, Größe: 131.869 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen bei 18276 Suckwitz Die Flurstücke (derzeit verpachtet), die kein zusammenhängendes Grundstück darstellen, befinden sich ortsnahe von Suckwitz und werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Verkehrswert: **773.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. August 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 229

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 25. April 2022

15 K 28/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. Juli 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 12138, Gemarkung Parchim, Flur 59, Flurstück 159/1, Gebäude- und Freifläche Mühlenstraße 18, Größe: 92 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus. Das Gebäude wurde um 1850 errichtet und von 1993 bis 2007 teilweise modernisiert. Die Wohnfläche beträgt etwa 84,9 m<sup>2</sup>. Der Hofraum kann auch als Stellplatz genutzt werden, wobei die Zufahrt über das Grundstück der Marienkirche erfolgen müsste. Ein Nebengebäude als Schuppenanbau ist vorhanden, der etwa 40 Prozent der Hoffläche einnimmt. Denkmalschutzrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **118.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 229

---

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 11. April 2022

66 K 50/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mitt-woch, 22. Juni 2022, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich ver-  
steigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bar-  
tenshagen-Parkentin Blatt 10933, Gemarkung Parkentin, Flur 2,  
Flurstück 35/7, Gebäude- und Freifläche, Am Reiterhof 11, Größe:  
657 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Einfamilienhaus, WF ca. 145 m<sup>2</sup>, Bj. 2016

Verkehrswert: **424.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2020 in das Grund-  
buch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-  
versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 230

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

30 K 21/21

Vom 25. April 2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. Juli 2022, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Greves-  
mühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungs-  
saal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück – zu je 1/2 Anteil  
– eingetragen im Grundbuch von Lockwisch Blatt 1228 – lfd. Nr. 2  
BVZ – Gemarkung Dorf Lockwisch, Flur 1, Flurstück 1/1, Gebäu-  
de- und Freifläche Alte Dorfstraße 16c, Größe: 990 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Anschrift: 23923 Schönberg, OT Lockwisch, Alte Dorfstraße 16c  
Es handelt sich um ein eingeschossiges, vollunterkellertes Einfam-  
ilienhaus mit ausgebautem DG (BJ 1997, WF ca. 96 m<sup>2</sup>). Wei-  
terhin befinden sich ein Carport, zwei Gartenhäuser, ein Ge-  
wächshaus und ein Spielhaus auf dem Grundstück. Eine Innenbe-  
sichtigung konnte nicht erfolgen. Der auf dem Grundstück befind-  
liche Gastank wird nicht mit versteigert (Miettank).

Verkehrswert: **207.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2021 in das Grund-  
buch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein  
Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des  
Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch  
Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffent-  
lich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-  
versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 230



